

Zivilstandsverordnung des Kantons Graubünden (KZStV)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾

von der Regierung erlassen am 20. März 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die politischen Gemeinden und Kreise, die einen Zivilstandskreis bilden, Zivilstandskreise regeln durch Verwaltungsvereinbarung Amtssitz, Namen, Organisation und Aufteilung der Verwaltungskosten. Die Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die Regierung.

^{2 3)} Als Zivilstandskreise werden bezeichnet:

1. Albuladavos mit Sitz in Davos und Zweigstelle in Tiefencastel, umfassend die Kreise Alvaschein, Belfort, Bergün, Davos und Surses;
2. Cadi mit Sitz in Trun, umfassend den Kreis Disentis;
3. Inn/En mit Sitz in Ramosch, umfassend die Kreise Ramosch, Suot Tasna, Sur Tasna und Val Müstair;
4. Hinterrhein mit Sitz in Cazis, umfassend die Kreise Avers, Domleschg, Rheinwald, Schams und Thusis;
5. Ilanz mit Sitz in Ilanz, umfassend die Kreise Ilanz, Ruis und Safien;
6. Imboden mit Sitz in Domat/Ems, umfassend die Kreise Rhäzüns und Trins;
7. Landquart mit Sitz in Landquart, umfassend die Kreise Fünf Dörfer und Maienfeld;
8. Lumnezia/Lugnez mit Sitz in Camuns, umfassend den Kreis Lumnezia/Lugnez;
9. Moesano mit Sitz in Sta. Maria i.C., umfassend die Kreise Calanca, Mesocco und Roveredo;
10. Oberengadin/Bergell mit Sitz in St. Moritz, umfassend die Kreise Bergell und Oberengadin;
11. Plessur mit Sitz in Chur, umfassend die Kreise Chur, Churwalden und Schanfigg;

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 210.100

³⁾ Fassung gemäss RB vom 20. Dezember 2011; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

12. Prättigau mit Sitz in Schiers, umfassend die Kreise Jenaz, Klosters, Küblis, Luzein, Schiers und Seewis;
13. Valposchiavo mit Sitz in Poschiavo, umfassend die Kreise Brusio und Poschiavo.

Art. 2

Amtssprache

¹ Die Amtssprache entspricht der Sprache der angestammten Sprachgemeinschaft des Zivilstandskreises. Amtssprachen eines mehrsprachigen Zivilstandskreises entsprechen den Amtssprachen der den Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise.

² Auszüge aus den früheren Bürger-, Familien- und Einzelregistern werden in der Amtssprache des zuständigen Zivilstandsamtes erstellt. In mehrsprachigen Zivilstandskreisen sind die Auszüge entsprechend des Wunsches der ersuchenden Person in einer der Amtssprache auszufertigen.

³ In einem einsprachigen Zivilstandskreis mit Rätoromanisch als Amtssprache sind auf Antrag der gesuchstellenden Person die Auszüge in Deutsch zu erstellen.

Art. 3Zivilstandsbeam-
tin und Zivil-
standsbeamter
1. Fachausweis

Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte, die den nach Bundesrecht erforderlichen Fachausweis nicht besitzen, haben diesen innert dreier Jahre nach der Wahl zu erwerben. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen verlängern.

Art. 4

2. Stellvertretung

¹ Mit Zustimmung der einen Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise kann eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter als Stellvertretung eines anderen Zivilstandskreises ernannt werden.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde eine ausserordentliche Stellvertretung. Dabei kann der Aufgabenbereich den besonderen Umständen angepasst werden.

Art. 53. Weiter-
bildungs- und
Instruktionskurse

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde führt nach Bedarf Weiterbildungs- und Instruktionkurse für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte durch. Sie kann diese Aufgabe auch einer andern Institution übertragen.

² Die Teilnahme ist für alle Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten obligatorisch.

Art. 6Amträume und
Öffnungszeiten

¹ Die einen Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise stellen dem Zivilstandsamt mindestens ein würdiges Lokal zur Vornahme

der Trauungen und zur Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften sowie zweckdienliche Räumlichkeiten für die übrigen zivilstandsamtlichen Tätigkeiten zur Verfügung.

² Sie legen die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Zeiten fest, während denen Brautleute getraut und eingetragene Partnerschaften beurkundet werden.

³ ¹⁾ Sie bestimmen einen Samstag pro Monat, an dem Trauungen und Beurkundungen von eingetragenen Partnerschaften durchgeführt werden können. Dabei sind die bezeichneten Lokale bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Bei Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Art. 6a ²⁾

¹ Die einen Zivilstandskreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise können vorsehen, dass die Gebühr für die Trauung oder die Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft und für die in diesem Zusammenhang erfolgte Dienstreise ganz oder teilweise erlassen wird. Gebühren-freiheit

² Die Gebührenfreiheit ist in der Vereinbarung zu regeln.

Art. 7

Die einen Zivilstandskreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise sorgen für eine sichere Aufbewahrung der Register, Belege und elektronischen Datenträger. Datensicherung

Art. 8

Die vom Bund für die Benützung der Zivilstandsdatenbank verrechneten Betriebs- und Amortisationskosten werden vom Kanton vorfinanziert und den Zivilstandskreisen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl weiter belastet. Kosten
1. Betriebskosten
Infostar

Art. 9

Der Stundenansatz für die Überführung grob fehlerhafter Registereintragungen in das informatisierte Standesregister beträgt 60 Franken. 2. Überführung
von Register-
eintragungen

II. Amtstätigkeit

Art. 10

Zuständig für die Beurkundung von Änderungen des Personenstandes sind: Beurkundung
1. Zuständigkeit

a) das für den Heimatort zuständige Zivilstandsamt für:

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 23. Februar 2010; am 1. April 2010 in Kraft getreten

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 21. Dezember 2010; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

- Ausländische Entscheidungen,
 - Ausländische Urkunden,
 - Verwaltungsentscheide des Bundes,
 - Namensänderungen bei Wohnsitz im Ausland,
 - Einbürgerungen (am neuen Heimatort),
 - Bürgerrechtsentlassungen (am bisherigen Heimatort),
 - Entmündigungen und deren Aufhebungen;
- b) das am Ort der Entscheidung zuständige Zivilstandsamt für:
- Inländische Gerichtsurteile (am Amtssitz des erstinstanzlichen Gerichtes),
 - Namensänderungen bei Wohnsitz im Kanton,
 - Testamentarische Anerkennungen von Kindern.

Art. 11¹⁾

2. Mitteilung von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden

Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen ihre rechtskräftigen Entscheide, die eine Änderung des Personenstandes zur Folge haben, unverzüglich dem gemäss Artikel 10 zuständigen Zivilstandsamt mit (Art. 43 Abs. 3 und 5 ZStV²⁾).

Art. 12

Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde
1. Inländische Zivilstandsfälle mit Auslandsberührung

^{1 3)}Das Zivilstandsamt unterbreitet der kantonalen Aufsichtsbehörde die Akten zur Prüfung, wenn eine ausländische Person in das Personenstandsregister aufgenommen wird. Die Aufsichtsbehörde kann:

- a) Ausnahmen von der Aktenprüfungspflicht festlegen;
- b) zusätzliche Fälle der Aktenprüfungspflicht unterstellen.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann ein Zivilstandsamt von der Vorlegungspflicht ganz oder teilweise befreien.

Art. 13

2. Ausländische Zivilstandsfälle

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt die ausländischen Urkunden, welche Zivilstandstatsachen enthalten, versehen mit der Beurkundungsverfügung dem zuständigen Zivilstandsamt zu.

² Die Originalurkunden werden vom zuständigen Zivilstandsamt archiviert.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 23. Februar 2010; am 1. April 2010 in Kraft getreten.

²⁾ SR 211.112.2

³⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Dezember 2010; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

Art. 14

Die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen ist im Rahmen von Artikel 57 ZStV ¹⁾ zulässig.

Veröffentlichung
von Zivilstands-
fällen

Art. 15

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ²⁾ über die Verwaltungsbeschwerde.

Beschwerde-
verfahren

III. Schlussbestimmungen**Art. 16**

Die Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente vom 22. Dezember 1969 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Änderung bishe-
rigen Rechts

Titel**Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Ämter****Art. 1 Abs. 1**

Folgende in Artikel 15 des Einführungsgesetzes vom 12. Juni 1994 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgezählten Geschäfte werden dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht zur Erledigung zugewiesen:

Art. 17

¹⁾ Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

²⁾ Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Zivilstandswesen (kZStV) vom 1. Februar 2005 ⁴⁾ aufgehoben.

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹⁾ SR 211.112.2

²⁾ BR 370.100

³⁾ BR 170.340

⁴⁾ AGS 2005, KA 354